

Elmar Still

Dipl. Betriebswirt

Steuerberater

StB Elmar Still
Windthorststraße 5
99096 Erfurt

Telefon 0361 / 345 32 17
Telefax 0361 / 345 04 85
Telefon 0172 / 65 10 10 8
e-Mail Kanzlei@StB-Still.de
www. Steuerberater-Still.de

Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % aber maximal 600 € für alle handwerklichen Tätigkeiten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen), die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. **Begünstigt sind jedoch nur die Handwerksleistung (Arbeitslohn) und die Fahrtkosten nicht der Materialeinsatz.** Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Wohnungs- und Fensterreinigung
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Die Handwerksrechnung muss unbedingt Bargeldlos

auf ein Konto des Leistungserbringers bezahlt werden.

Bargeldzahlungen werden, auch mit entsprechender Quittung, nicht anerkannt.



Mitglied im Steuerberaterverband

● Besprechungstermine nur nach Vereinbarung. ●
Telefonische Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.



Mitglied